



Richtlinie guter Unternehmensführung

Public Corporate Governance Kodex

für die Beteiligungen an privatrechtlichen
Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main

Stadtkämmerei, 20.3 Beteiligungsmanagement

HERAUSGEBER

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Der Magistrat

Stadtkämmerei

20.3 Beteiligungsmanagement

Paulspla 9

60311 Frankfurt am Main

E-Mail: info.beteiligungsmanagement@stadt-frankfurt.de

Internet: www.beteiligungsmanagement.stadt-frankfurt.de

2. Auflage

Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung
am 02.02.2023 (§ 2836)

„Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main“

Präambel

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, eine gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle bei ihren Beteiligungsunternehmen zu sichern. Diese Steuerung hat sich primär am Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren, wobei der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Unternehmen und des „Konzernverbundes Stadt Frankfurt am Main“ zu berücksichtigen ist. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat die Stadt daher im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung gleichzeitig zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere die öffentlichen Belange, das heißt die Daseinsvorsorge, angemessen berücksichtigt werden. Die Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune. Dabei ist die Erfüllung der Selbstverpflichtung der Stadt Frankfurt am Main, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, zu beachten. Vor dem Hintergrund neuer rechtlicher und faktischer Rahmenbedingungen, insbesondere dem Ziel, sich als kommunaler „Konzernverbund Stadt Frankfurt am Main“ aufzustellen, hat sich die Stadt Frankfurt am Main zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen.

Die Richtlinie guter Unternehmensführung und -kontrolle der Stadt Frankfurt am Main soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das effiziente Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Stadt zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle - auch gegenüber der Öffentlichkeit - abzusichern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Stadt durch qualifizierte und einheitliche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsstandort Stadt Frankfurt am Main zu stärken.

Die Richtlinie benennt in ihrem **Teil A** die an der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main Beteiligten und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dazu gehören nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Organe der (unmittelbaren oder mittelbaren) städtischen Beteiligungsunternehmen wie die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, sondern auch die Beteiligten der Stadt selbst wie Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Empfehlungen und Anregungen wesentlicher Standards für eine gute und verantwortungsvolle Führung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen.

In ihrem **Teil B** beschreibt die Richtlinie konkrete Maßnahmen und stellt geeignete Instrumente zur Umsetzung vor, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main praktisch, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

Teil C weist darauf hin, dass die Beteiligungsunternehmen die Compliance-Kultur zu pflegen und im Rahmen des Jahresabschlusses einen Compliance-Bericht zu erstellen haben.

Der Kodex bezieht sich einerseits auf die im Gesetz geregelten Normen, insbesondere auf die in verschiedenen Rechtsquellen normierten Regelungen und Kompetenzen bzgl. der Einflussmöglichkeiten der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main auf ihre Unternehmen sowie das Zusammenwirken einzelner Unternehmensorgane. Andererseits geht der Kodex über die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen (Rechtsrahmen) hinaus und gibt eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume der Akteure, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind. Diese Handlungsspielräume sowie organisatorische Verfahrensregelungen sollten durch die Mitglieder der Kontroll- und Führungsorgane im Interesse der Stadt Frankfurt am Main genutzt werden.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodexes gelten für die Stadt Frankfurt am Main und alle Unternehmen, an denen sie mehrheitlich (direkt oder indirekt) beteiligt ist. Durch Gesellschafterbeschluss werden die Organe der Beteiligungsunternehmen verpflichtet, die Regelungen und Standards des Kodexes anzuerkennen, um den Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle bei öffentlichen finanzierten Unternehmen und an die Transparenz gerecht zu werden. Eine diesbezügliche Entsprechenserklärung verpflichtet die Beteiligungsunternehmen, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon mit Grund darzulegen.

Sofern der Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei den oben genannten Unternehmen Rechte Dritter entgegenstehen sowie bei allen anderen Unternehmen sollen die Vertreter/-innen der Stadt Frankfurt am Main in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Stadt Frankfurt am Main berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Die nachfolgenden Regelungen sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Kodex soll jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform sowie bei Eigenbetrieben Anwendung finden.

Sofern abweichende gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bestehen oder in Kraft gesetzt werden, tritt der Kodex hinter diese zurück. Der Kodex gilt ferner nicht für Unternehmen, die aufgrund einer Börsennotierung der Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex unterliegen.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Abweichungen davon sind begründet darzulegen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Bestimmungen, die zwingend zu beachten sind. Die Einhaltung des Kodexes der Stadt Frankfurt am Main wird regelmäßig überprüft. Auch der Kodex selbst wird regelmäßig vom Beteiligungsmanagement vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie europäischer und internationaler Entwicklungen überprüft und bei grundlegendem Änderungsbedarf angepasst.

A Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

1. Grundsätzliches

Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Beteiligungen sollen sich in die strategischen Ziele des „Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main“ einordnen.

Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird (vgl. § 121 Abs. 8 HGO). Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

2. Stadt Frankfurt am Main

2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Beteiligung der Stadt Frankfurt am Main an wirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Änderung der Geschäftsanteile und des Geschäftszwecks (öffentlicher Auftrag), die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen (§ 51 HGO); für mittelbare Beteiligungen gilt dies nur, soweit sie von größerer Bedeutung sind (Definition zu mittelbaren Beteiligungen von größerer Bedeutung: § 841 vom 15.12.2016, M 190 vom 07.10.2016).

2.2 Magistrat

Der Magistrat ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Frankfurt am Main. Ihm obliegen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der Stadt Frankfurt am Main die Fragen der laufenden Verwaltung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main (§ 66 HGO).

Auf der Ebene des Magistrats sind bei der Stadt Frankfurt am Main aufgrund vorhandener organisatorischer Strukturen (Dezernatsverteilungsplan) sowohl das Beteiligungs-, als auch die einzelnen Fachdezernate in den Steuerungs- und Kontrollprozess sowie in die strategische Ausrichtung der städtischen Beteiligungsunternehmen einbezogen. Die Vorbereitung und Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse obliegt aufgrund des Dezernatsverteilungsplanes dem Beteiligungsdezernat (Beteiligungsmanagement). Bei einer beabsichtigten Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft ist daher das Beteiligungsdezernat zeitnah einzubinden.

Dem Magistrat obliegt die Formulierung strategischer Zielvorgaben für die Beteiligungen und ggf. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen. Das Beteiligungsmanagement als gesamtstädtische Aufgabe basiert auf einer funktionalen Betrachtungsweise und nutzt u. a. das (operative und strategische) Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument. Als operative Einheit bereitet in der Regel das Beteiligungsmanagement die Entscheidungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vor. Nach der gültigen Organisationsstruktur ist der/die Beteiligungsdezernent:in für das Beteiligungsmanagement als zentrale Verwaltungseinheit für die Steuerung städtischer Beteiligungen zuständig.

3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

3.1 Gesellschafter/Gesellschafterversammlung

3.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft.

In der Gesellschafterversammlung vertritt grundsätzlich nach § 125 Abs. 1 HGO der/die Oberbürgermeister:in die Stadt Frankfurt am Main nach außen. Er/Sie kann sich durch ein Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Mitglieder des Magistrats und Bedienstete der Stadt Frankfurt am Main können vom Magistrat mit der Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragt werden (Vollmacht nach § 71 HGO). Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Magistrats gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In der Tagesordnung der Gesellschafterversammlungen sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Die Vertreter:innen der Gesellschafter:innen müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden.

3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung durch das Gesellschaftsrecht zugeordnet bzw. müssen ihr im Gesellschaftsvertrag vorbehalten sein. Neben Entscheidungskompetenzen gehören hierzu insbesondere die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafter:innen zur Überwachung bleibt bestehen.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes definiert die Gesellschafterversammlung strategische Zielvorgaben. Neben wirtschaftlichen Zielen soll insbesondere auch der öffentliche Auftrag messbar benannt sein. In regelmäßigen Abständen ist der Stand der Umsetzung der Zielvorgaben von den Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafter:innen mit der Geschäftsführung zu erörtern.

Vertreter:innen des Magistrats in der Gesellschaft haben den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§ 125 Abs. 1 S. 5 HGO). Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats darf kein:e Vertreter:in der Stadt Frankfurt am Main mitwirken, der/die selbst Aufsichtsratsmitglied ist.

Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrats nimmt die Gesellschafterversammlung interimsmäßig seine Aufgaben wahr. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates ist von den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen sobald wie möglich durch entsprechende Beschlüsse wiederherzustellen.

3.2 Aufsichtsrat

3.2.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Die Stadt Frankfurt am Main soll sich unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen aufgrund der Bestimmungen der HGO (hier: § 122 Abs. 1 Nr. 3) grundsätzlich nur an Gesellschaften beteiligen, in denen ein Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan eingerichtet worden ist, um für die Stadt Frankfurt am Main angemessenen Einfluss auf das Unternehmen sicherstellen zu können.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken. Ggf. ist über die Bestellung einer anderen Person zu beraten.

Für das Innenverhältnis des Aufsichtsratsmitgliedes zur Stadt Frankfurt am Main gilt nach § 125 HGO, dass alle von der Stadt Frankfurt am Main bestellten Magistratsmitglieder und sonstigen Vertreter:innen an die Weisungen des Magistrats gebunden sind, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts (z.B. Aktien- und GmbH-Gesetz) dem entgegenstehen.

Gesellschaftsrechtlich sind die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihres persönlichen Amtes als solche grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Soweit die städtischen Gremien Empfehlungen in Bezug auf die Gesellschaften abgeben, sind diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Die entsprechende Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Insofern können die oben genannten städtischen Vertreter:innen sich im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften befinden, dass sie jedoch nicht von der individuellen gesellschaftsrechtlichen Haftung befreit.

3.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

3.2.2.1 Aufsichtsrat als Organ

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
- Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen,
- Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter:innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Geschieht dies nicht, so ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 52 GmbHG, § 90 Abs. 3 S. 2 AktG).

Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat als Ganzes seine Überwachungspflicht erfüllt.

Erkennt der Aufsichtsrat Fehler der Geschäftsführung, ist er verpflichtet einzuschreiten. Je nach Schwere des Pflichtverstoßes sind ggf. die Abberufung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen.

Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen – auch außerhalb der ihm im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Entscheidungskompetenzen – einzubinden.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auch in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik zu beraten und zu überwachen.

Der Aufsichtsrat soll neben Vorlagen der Geschäftsführung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben.

Teilt ein:e Vertreter:in der Stadt Frankfurt am Main im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so sollte er/sie seine/ihre Ansicht und sein/ihr Stimmverhalten in die Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen.

Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, haben die Aufsichtsratsmitglieder den Entlastungsbeweis zu führen (vgl. § 52 GmbHG, § 116 AktG i. V. m. § 93 AktG).

3.2.2.2 Aufsichtsratsvorsitzende:r

Der/Die Oberbürgermeister:in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Magistrats ist kraft Amtes Aufsichtsratsvorsitzende:r, sofern die Gesellschaft der Stadt Frankfurt am Main gehört oder die Stadt Frankfurt am Main mehrheitlich an ihr beteiligt ist (§ 125 Abs. 2 S. 2 HGO). Zur Umsetzung dieser kommunalrechtlichen Regelung ist aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsrechts ein entsprechender Passus in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzender namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ...“ abgegeben.

Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihr die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende:n unverzüglich zu informieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten. Soweit erforderlich ist eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Sofern eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates (auch nicht im Umlaufverfahren, telefonisch, per Telefon-/Videokonferenz oder per E-Mail) nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ein unverzügliches Handeln im Unternehmensinteresse unerlässlich ist, kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende an Stelle des Aufsichtsrates entscheiden. Er/Sie soll sich hierbei, soweit möglich, mit seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin abstimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt zu informieren. Diese Vorgehensweise soll in den einzelnen Gesellschaftsverträgen normiert sein.

3.2.3 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen entsandt bzw. durch Wahl der Gesellschafterversammlung bestellt, sofern sie nicht kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied sind. Grundsätzlich soll vom Entsenderecht Gebrauch gemacht werden.

Der/Die Oberbürgermeister:in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er/Sie kann sich durch ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen (§ 125 HGO). Eine entsprechende Regelung ist in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten oder vergleichbaren Überwachungsorganen sowie in deren Ausschüssen ist, insbesondere in Unternehmen, die keine städtischen Eigengesellschaften sind, ein angemessener Einfluss der Stadt Frankfurt am Main sicherzustellen. Dabei sind neben dem Anteil am Stammkapital auch sonstige finanzielle Verflechtungen (z. B. Hingabe von Darlehen und Sicherheiten) zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit soll sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus auf das unbedingt Erforderliche beschränken. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestzahl von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

Vertreter:innen für Aufsichtsratsmitglieder sollen im Hinblick auf eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums nicht bestellt werden. Geschieht dies dennoch, bleibt in jedem Fall die Überwachungsverantwortung des (ersten) Aufsichtsratsmitgliedes bestehen.

Zum Aufsichtsratsmitglied darf nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes aktiv wahrzunehmen. Vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

Die vom Magistrat bestellten Vertreter:innen haben ihr Mandat auf Verlangen des Magistrats jederzeit niederzulegen.

Für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Bei den Aufsichtsgremien sind die geltenden Rechtsnormen zu Geschlechterquoten im Überwachungsorgan zu beachten.

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen gilt für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert und voll mitbestimmt sind, eine Geschlechterquote von 30 Prozent, die seit dem 01.01.2016 sukzessive für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten zu beachten ist. Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind, sind zudem verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Management-Ebenen festzulegen. Diese, wie auch Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten, sollen eine paritätische Besetzung der jeweiligen Gremien anstreben.

3.2.4 Binnenorganisation

Die Aufsichtsratssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In der Regel soll die Geschäftsführung anwesend sein. Bei Bedarf kann ohne sie getagt werden.

Der Aufsichtsrat sollte in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind innerhalb im Gesellschaftsvertrag festzulegender, angemessener Frist vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorzulegen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat besteht, statthaft.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen neben den gefassten Beschlüssen auch den wesentlichen Sitzungsverlauf wiedergeben. Hierzu kann der Sitzungsverlauf elektronisch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgezeichnet werden. Der Aufsichtsrat hat der Aufzeichnung zu Beginn jeder Sitzung mehrheitlich zuzustimmen. Die Niederschriften sind sobald wie möglich innerhalb einer festzulegenden Frist an die Aufsichtsratsmitglieder sowie an das Beteiligungsmanagement zu versenden. Die Niederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.

Schriftliche, telefonische oder andere vergleichbare Beschlussfassungen des Aufsichtsrates (E-Mail, Videokonferenz) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Präsenzsitzungen sind der Regelfall, nur in besonders gelagerten Fällen können aufgrund der Dringlichkeit Aufsichtsratssitzungen auch als Telefon-/ Videokonferenz durchgeführt werden.

Zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte können aus der Mitte des Aufsichtsrates fachlich qualifizierte Ausschüsse einschließlich eines Prüfungsausschusses gebildet werden. Abhängig von den besonderen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu normieren. Der Prüfungsausschuss befasst sich, soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist, insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des

Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der von dem/der Abschlussprüfer:in zusätzlich erbrachten Leistungen (§ 107 Abs. 3 AktG). Die Bildung von Ausschüssen befreit die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Gesamtverantwortung des Gremiums.

Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse.

3.2.5 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Zu diesem Zweck soll er in Abständen über Verbesserungsmöglichkeiten beraten. Das Beteiligungsmanagement stellt eine standardisierte, an den gesetzlichen Regelungen orientierte Arbeitshilfe zur Verfügung.

3.2.6 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Kunden/Kundinnen, Lieferanten/Lieferantinnen, Kreditgebern/Kreditgeberinnen oder sonstigen Geschäftspartnern/Geschäftspartnerinnen entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichten.

Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikten ist das Mandat der betreffenden Person zu beenden.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem Aufsichtsratsmitglied sowie ihm nahestehenden Personen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Bei Unvermeidlichkeit sind die branchenüblichen Standards einzuhalten. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge des Unternehmens mit einem Aufsichtsratsmitglied oder nahestehenden Personen sind nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates zulässig. Die Konditionen sind dem Aufsichtsrat offen zu legen.

3.2.7 Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Im Verhältnis zur Gesellschafterversammlung besteht keine Verschwiegenheitspflicht, wenn und soweit das Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung als Organ in ihrer Gesamtheit unterrichtet. Ein:e einzelne:r Gesellschafter:in hat jedoch keinen Anspruch auf Auskunft. Die Berichtspflicht der städtischen Vertreter:innen nach § 125 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auch von ihm eingeschaltete Dritte (insbesondere Mitarbeiter:innen und Berater:innen) die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu achten. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ggf. auf Schadensersatz. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist von dem/der Gesellschafter:in zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.

3.2.8 Aufwandsentschädigung, Vergütung, Haftung (D & O-Versicherung)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben kraft Gesetzes (§ 670 BGB) Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen für die Ausübung ihres Mandates entstandenen, erforderlichen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass statt Einzelabrechnung ein pauschalierter Aufwandsersatz (Sitzungsgeld) gezahlt wird. Die Höhe des Sitzungsgeldes darf nicht über die wahrscheinliche Aufwendungshöhe hinausgehen; andernfalls handelt es sich um eine verdeckte Vergütung.

Soweit in begründeten Fällen über den Aufwandsersatz hinaus eine Vergütung gewährt werden soll, muss diese im Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder von der Gesellschafterversammlung bewilligt werden (§ 113 AktG). Bei der Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe ist neben der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang des Aufsichtsratsmitglieds der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung zu tragen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie ggf. geleistete Zahlungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Bei der Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds soll sichergestellt werden, dass dieses einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge zustimmt (§ 123a Abs. 2 S. 2 HGO). Pauschalierter Aufwandsersatzungen wie z. B. Sitzungsgelder sind Bestandteil der Veröffentlichung der Bezüge.

Für Mandate, die im Interesse und im Auftrag der Stadt Frankfurt am Main in Aufsichts- und beratenden Organen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie anderen Institutionen, in die die Stadt Frankfurt am Main gewählte, benannte oder auf sonstige Weise bestimmte Vertreter:innen entsendet, wahrgenommen werden, besteht über die Stadt Frankfurt am Main Versicherungsschutz im Rahmen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus kann soweit erforderlich eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder vom Unternehmen abgeschlossen werden. Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.2.9 Fort- und Weiterbildungspflicht

Um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, die für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben und auf aktuellem Stand zu halten. Zu diesem Zweck sollen regelmäßig fachliche Fort- und Weiterbildungen insbesondere auch von den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften organisiert werden. Das Teilnehmungsmanagement steht in Abstimmung mit dem/der Teilnehmungsdezernent:in zu ausgewählten Themen im Bereich Fortbildung (insbesondere Rechte und Pflichten Aufsichtsrat, SharePoint) zur Verfügung.

3.3 Geschäftsführung

3.3.1 Grundsätzliches

Die Suche und Auswahl von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (bspw. Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung eines Personalberaters/einer Personalberaterin) erfolgt über die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat und in Abstimmung zwischen dem Teilnehmungsdezernenten/der Teilnehmungsdezernentin, dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und Fachdezernenten/Fachdezernentin.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Der vorliegende Kodex ist zu beachten.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen hat sich die Geschäftsführung an den strategischen Zielen der Gesellschafter:innen zu orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung unterstützt die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben.

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung hat für die Mitarbeiter:innen auf die Unternehmensziele abgestimmte, klare operative und nach Möglichkeit messbare Zielvorgaben zu definieren.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems Sorge zu tragen und hierfür ein wirksames Kontrollsystem zu implementieren. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ist dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, zu berichten.

Sie hat ein Berichtswesen einzurichten und den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement im Rahmen des Beteiligungscontrollings nach dessen Vorgaben quartalsweise über Planung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung sind zu begründen. Der gesamte Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafter:innen können daneben jederzeit Ad-hoc-Berichte verlangen. Von der Geschäftsführung sollte darüber hinaus eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt werden.

Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In potentiell korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen.

Die Geschäftsführung stellt bei der Vergabe von Aufträgen sicher, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Soweit die Unternehmen städtische Zuschüsse erhalten, gelten die materiellen städtischen Vorschriften.

Eine funktionierende interne Revision ist in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sicherzustellen. Die interne Revision soll als eigenständige Stelle beziehungsweise als Stabsstelle unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt und mit umfassenden Prüfungsrechten ausgestattet werden. Sofern die Einrichtung einer eigenständigen internen Revision unangemessen erscheint, ist durch innerbetriebliche Prüfungen und ggf. ergänzende externe Dienstleistungen ein hinreichender Kontrollstandard sicher zu stellen.

Bei zustimmungspflichtigen Geschäften hat die Geschäftsführung die Zustimmung des zuständigen Organs vor Abschluss einzuholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, sind im Einvernehmen mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen zu treffen (siehe Ziff. 3.2.2.2).

3.3.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Vom Aufsichtsrat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit – einschließlich erforderliche Beschlussmehrheit (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben – sowie die Vertretung regelt. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine:n Vorsitzende:n der Geschäftsführung bestimmen.

Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden. Die Stadt Frankfurt am Main setzt sich für den Fortgang der Gleichstellung von Frauen und Männern (StvV-Beschluss § 4319 vom 19.12.2002) bei städtischen Mehrheitsgesellschaften sowie für die Erhöhung des Frauenanteils auf Führungsebenen bei städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben (Geschäftsführung /Vorstand, Abteilungs- und Teamleitungsebene (also die 1. und 2. Führungsebene unter der Geschäftsführung)) auf mindestens 30 Prozent ein (StvV-Beschluss § 832 vom 10.11.2011 und § 3400 vom 04.07.2013). Eine paritätische Besetzung der Gremien wird darüber hinaus als generelles Ziel angestrebt. Daneben sind die gesetzlichen Regelungen zu Geschlechterquoten zu beachten. Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sind

Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind, verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Vorständen und obersten Management-Ebenen festzulegen.

3.3.4 Bestellungs- und Anstellungsdauer

Die Bestellung zum/zur Geschäftsführer:in soll nicht für länger als fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung jeweils für maximal weitere fünf Jahre ist zulässig und bedarf des ausdrücklichen Beschlusses des für die Bestellung zuständigen Organs. Der Beschluss darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden. Das zuständige Unternehmensorgan soll für eine rechtzeitige und strukturierte Nachfolgeplanung (ggf. unter Einschaltung einer Personalberatungsgesellschaft) sorgen.

3.3.5 Vergütung, Haftung und Vermögensschadenspflicht (D & O-Versicherung)

Die wesentlichen Inhalte des Anstellungsvertrages (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem/der Geschäftsführer:in ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende zuständig.

Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer:in einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Rahmen des § 123a Abs. 2 S. 2 HGO zustimmt. Die Bezüge werden im Beteiligungsbericht differenziert nach Festvergütung, variabler Vergütung, Sachzuwendungen/Nebenleistungen (wie z.B. Dienstwagen) und Aufwand für Altersversorgung ausgewiesen.

Bei der Festlegung der Vergütung sind etwaige Konzernbezüge zu berücksichtigen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung einschließlich eventueller Versorgungs- und Nebenleistungen sind die Aufgaben der Geschäftsführung, die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens sowie das Vergleichsumfeld. Die Vergütungsstruktur, die ansonsten im Unternehmen gilt, sollte berücksichtigt werden.

In Abhängigkeit von Unternehmensgröße, Konzernzugehörigkeit, Branche und der Frage von Haupt- und Nebenamtlichkeit soll die Vergütung grundsätzlich neben fixen auch variable Bestandteile enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variable Vergütung soll sich nach der Erreichung zu vereinbarenden und messbaren Zielen richten. Operative und strategische Ziele sind angemessen zu berücksichtigen. Die Zielwertvereinbarung soll jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden. Sie ist jedoch spätestens innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die ordnungsgemäße Vergütung der Geschäftsführung (und der leitenden Angestellten) ist durch den/die Abschlussprüfer:in zu überprüfen und schriftlich gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Beteiligungsdezernat zu bestätigen (Bezügebericht).

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist zustimmungspflichtig. Die Zustimmung umfasst auch die etwaige Anrechnung von Einkünften aus einer im Interesse der Gesellschaft übernommenen Nebentätigkeit (z. B. Aufsichtsratsmandat) auf die Geschäftsführervergütung sowie ggf. eine Pflicht zur Aufgabe einer solchen Nebentätigkeit bei Ausscheiden aus dem Amt des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

Grundsätzlich ist die (frühzeitige) Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsdezernenten/ der Beteiligungsdezernentin ein Erfordernis um sicherzustellen, dass bei Geschäftsführerangelegenheiten die Wahrung einheitlicher Grundsätze bspw. im Hinblick auf Geschäftsführervergütungen, Tantiemeregelungen und Altersversorgung gegeben ist.

Soweit im Einzelfall unbefristete Verträge abgeschlossen werden, muss eine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen werden. Bei der Aufhebung von Geschäftsführerverträgen soll die finanzielle Abfindung eine Vergütung von maximal zwei Jahresgehältern nicht übersteigen. In jedem Fall darf nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet werden. In den Anstellungsvertrag sollten zusätzliche wichtige Gründe aufgenommen werden, die eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers rechtfertigen.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) für die Geschäftsführung kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Die Konditionen (Deckungssumme etc.) sind auf die Risikolage des jeweiligen

Unternehmens abzustimmen. Bei hauptamtlichen Geschäftsführern soll ein angemessener Selbstbehalt, in analoger Anwendung der Bestimmungen des AktG und unter Berücksichtigung der Vergütung, vereinbart werden. Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Der Abschluss einer D & O - Versicherung bedarf der Zustimmung des für Geschäftsführerangelegenheiten zuständigen Organs. In der Regel ist dies der Gesellschafterversammlung zuzuordnen.

3.3.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zu informieren. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. nahestehenden Personen und dem Unternehmen dürfen nur abgeschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats sowie ihrer Angehörigen werden nicht gewährt.

3.3.7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Organtätigkeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Zum Wohle des Unternehmens arbeiten Geschäftsführung und Aufsichtsrat eng und vertrauensvoll zusammen. Dies setzt eine offene Diskussion untereinander voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, auch die Führung von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

Die Berichts- und Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat werden im Gesellschaftsvertrag näher konkretisiert. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Berichtspflichten festlegen sowie Art und Umfang der Informationen definieren. Die Berichte und Informationen sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance ihres Unternehmens (Public Corporate Governance Bericht) beschließen. Hierzu gehört auch die nachvollziehbare Erläuterung eventueller Abweichungen inwiefern von den Empfehlungen dieses Kodexes abgewichen wurde. Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodexes zu berichten.

B Transparenz und Kontrollmaßnahmen

1. Wirtschaftsplan

1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (vgl. § 122 Abs. 4 HGO) bestehend aus

- Erfolgsplan,
- Finanzplan,
- Investitionsplan und
- Personalübersicht

aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung je nach Satzung) so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben wie z. B. Unternehmenskonzepte, Zielbilder oder Zielvereinbarungen sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Diese Ziele sind klar zu formulieren und zu operationalisieren. Der Wirtschaftsplan soll auch eine Betrachtung der Stärken/Schwächen bzw. Chancen/Risiken enthalten.

Zusammen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan ist dem zuständigen Gesellschaftsorgan eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.

Bei Projektgesellschaften sind die obigen Pläne durch einen Projektplan zu ergänzen, um die Besonderheit durch die mehrjährige Entwicklung beschlossener Projekte adäquat darzustellen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der obigen Einzelpläne bzw. der Mittelfristplanung angemessen abgebildet werden kann.

Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe Abweichungen erforderlich machen (z.B. gesetzliche Vorgaben) soll der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen.

1.2 Investitionen

Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen). Wesentliche Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung je nach Satzung) zugestimmt hat.

1.3 Inhalte

Der Erfolgsplan soll mindestens enthalten

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Personalübersicht soll die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Personen und Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen und zwar jeweils für das Planjahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr enthalten. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

Die der mittelfristigen Finanzplanung zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (z.B. Personalentwicklung).

1.4 Planungszeitraum

Der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) vorgelagert ist bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen – analog dem sog. Abschlussgespräch über die Entwürfe der Wirtschaftsprüfungsberichte – ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main über den Entwurf des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsplangespräch). Rechtzeitig vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Organ ist der Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorbereitung des Wirtschaftsplangesprächs dem Teilnehmungsmanagement zuzuleiten. Dies soll i. d. R. mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen erfolgen. Einladung und Terminabstimmung sind durch die Gesellschaft zu veranlassen. An dem Wirtschaftsplangespräch können neben dem Teilnehmungsmanagement und Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschaft auch das Fachdezernat/-amt, die Haushaltsabteilung der Stadtkämmerei und das Revisionsamt teilnehmen.

Soweit entsprechend den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Wirtschaftsplanunterlagen von städtischen Beteiligungsgesellschaften dem Haushalt beizufügen sind, haben die Gesellschaften jeweils Zahlen in vorgegebene Vordrucke einzupflegen. Soweit die Beschlussfassung der zuständigen Gesellschaftsorgane zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des städtischen Produkthaushalts noch nicht erfolgt ist, können in dieser ersten Phase vorläufige Zahlen (z. B. Planwerte aus der letzten vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Mittelfristplanung) mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk eingesetzt werden. In einer Korrekturrunde vor Drucklegung des endgültigen Produkthaushalts soll eine Korrektur entsprechend der vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Planwerte erfolgen.

2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

2.1 Jahresabschluss und Lagebericht

2.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Normen des GmbHG bzw. des AktG und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größenklasse der Gesellschaft im Sinne von § 267 und § 267a HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen (§ 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO).

2.1.2 Vorbereitung

Mit dem Teilnehmungsmanagement ist die zeitliche Planung so abzustimmen, dass eine rechtzeitige Erstellung des Teilnehmungsberichtes und des zusammengefassten Jahresabschlusses und des Konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Frankfurt am Main (Konzernabschluss) gewährleistet ist. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tätigkeitsbericht rechtzeitig vorliegt.

Bei der Terminplanung sind die Fristen für die Offenlegung des Jahresabschlusses zu beachten. Unmittelbar nach der Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin durch die Gesellschafterversammlung erteilt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und teilt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Prüfungsschwerpunkte mit.

2.1.3 Inhalte und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer:innen und leitenden Angestellten einschließlich der Prüfung der Einhaltung von Zielwertvereinbarungen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
- die Prüfung der Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.
- Bei beihilferechtlich betrauten Gesellschaften ist i. d. R. zusätzlich ein gesonderter Bericht (unabhängige betriebswirtschaftliche Prüfung) zur Überkompensationskontrolle und/oder Trennungsrechnung gemäß eines vorgegebenen Musters erforderlich.

Daneben kann der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Von dem/der Abschlussprüfer:in ist im Rahmen seiner/ihrer Berichterstattung der vor Inkrafttreten des KonTraG übliche ausführliche Erläuterungsteil zu den Posten von Bilanz und GuV anzufordern.

2.1.4 Vorlagezeitpunkt

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres beim Beteiligungsmanagement vorliegen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main gilt der 30. Juni als Vorlagefrist des testierten Jahresabschlusses und ggf. Konzernabschlusses.

Für den Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main sind weiterhin bis zum 30. Juni alle zusätzlichen Informationen für dessen Aufstellung unter Nutzung der vorgegebenen Formblätter bereit zu stellen.

2.2 Abschlussprüfung

2.2.1 Qualifikation und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer:innen

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den/die jeweilige:n Abschlussprüfer:in soll geprüft werden, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem/der Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem/der Abschlussprüfer:in ist grundsätzlich eine entsprechende Erklärung zu verlangen. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, ob und in welchem Umfang der/die für die Wahl vorgesehene Abschlussprüfer:in in den vergangenen Jahren andere Leistungen, insbesondere beratende Tätigkeiten, für die Gesellschaft erbracht hat bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

Das Beteiligungsmanagement ist beauftragt, für die städtischen Mehrheitsgesellschaften vorbehaltlich anderer zu beachtender vergaberechtlicher Anforderungen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren Angebote über die Prüfung der Jahresabschlüsse von mindestens drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einzuholen. Dabei soll der bisherige Abschlussprüfer/die bisherige Abschlussprüferin nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüft, darf nicht gleichzeitig mit Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen (in strategisch größerem Umfang) für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsgremium eine Ausnahme erlassen, diese ist restriktiv zu handhaben. Insbesondere sollte die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vorschläge zu festgestellten Missständen unterbreiten.

2.2.2 Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat muss im Rahmen der Beauftragung, die in Begleitung des Beteiligungsmanagements erfolgt, vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer:in ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen. Daneben muss der/die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.

Über festgestellte Auffälligkeiten muss der/die Abschlussprüfer:in in einem Management-Letter berichten. Der/Die Abschlussprüfer:in soll Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte unterbreiten.

Zu dem Vorgespräch zwischen Prüfer:in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind das Beteiligungsmanagement und das Revisionsamt beizuziehen. Gegenstand des Vorgesprächs sind die ersten Entwürfe der Prüfberichte, die dem Beteiligungsmanagement spätestens fünf Arbeitstage vor dem Gesprächstermin vorliegen sollen. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für die Korrektur fehlerhafter Darstellungen genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der/Die Abschlussprüfer:in hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung einschließlich der Erweiterungen des Prüfungsauftrags zu berichten und soll anhand eigener Benchmark-Daten die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kommentieren.

2.3 Quartalsberichte

2.3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführungen berichten dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement regelmäßig über die wirtschaftlichen Ergebnisse des jeweiligen Berichtszeitraumes. Die Berichte dienen der zeitnahen und ausreichenden Information des Aufsichtsrates und der Gesellschafter:innen sowie der Vorbereitung eventuell erforderlicher Steuerungsmaßnahmen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die der Stadt gemeldeten Quartalsergebnisse denen des Aufsichtsrates inhaltlich entsprechen bzw. Hinweise auf zeitlich bedingte Abweichungen im Ausnahmefall erfolgen.

2.3.2 Inhalte und Form

Die Berichte an den Aufsichtsrat orientieren sich an den Vorgaben des § 90 AktG.

Die Berichte im Rahmen des Beteiligungscontrollings bestehen aus einem Zahlenteil und aus einem Erläuterungsteil.

Der Zahlenteil enthält zum jeweiligen Stichtag die folgenden Angaben:

- a) Ist-Bilanz;
- b) Plan Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) Ist Gewinn- und Verlustrechnung;
- d) Hochrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr;
- e) Personalbestand (Personen und Vollzeitäquivalente);
- f) Eventuell weitere nach Vorgaben des Beteiligungsdezernenten/der Beteiligungsdezernentin zu meldende Finanz- sowie Leistungskennzahlen.

Im Erläuterungsteil sind die wichtigsten Plan/Ist-Abweichungen des laufenden Quartals, die Abweichung der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres und der Hochrechnung vom Jahresplan (ggf. auch von den Vorjahren) zu erläutern. Nach jedem Quartal ist mindestens eine Einschätzung abzugeben, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann.

Das Beteiligungsmanagement stellt in seinem Bericht neben den Ergebnissen der einzelnen Gesellschaften zusammenfassende Daten und Erläuterungen zur Entwicklung der einzelnen Bereiche und des gesamten Teilkonzerns der städtischen Beteiligungen dar und unterbreitet Handlungsvorschläge.

2.3.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum

Die Berichte sollen am 10. Arbeitstag des auf den Schluss eines Quartals folgenden Monats dem Beteiligungsmanagement vorliegen. Für das vierte Quartal gilt eine Frist von 20 Arbeitstagen. Das Beteiligungsmanagement erstellt den Gesamtbericht bis zum Ende des Monats (für das vierte Quartal bis Mitte Februar) und präsentiert in der Folgewoche die wesentlichen Ergebnisse dem/der zuständigen Beteiligungsdezernenten/Beteiligungsdezernentin. Der Gesamtbericht bzw. Auszüge daraus sind unverzüglich nach Fertigstellung durch das Beteiligungsmanagement, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen danach, an die jeweiligen Adressaten zu versenden.

Die Berichte betreffen immer den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ende des aktuellen Quartals.

Zeitgleich mit der regulären Quartalsmeldung ist an das Beteiligungsmanagement von den gemäß Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 der EU-Kommission betrauten Beteiligungsgesellschaften über die Überkompensationskontrolle für das zweite und vierte Quartal eines Kalenderjahres zu berichten.

3. Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gemäß § 123a HGO. Daneben werden die städtischen Eigenbetriebe in den Bericht mit aufgenommen. Dieser ist auch über die Internetseite der Stadt Frankfurt am Main zu veröffentlichen.

3.1 Planung

Zur Erstellung des Beteiligungsberichts haben die Unternehmen sicherzustellen, dass dem Beteiligungsmanagement die Wirtschaftsprüferberichte über die Prüfung ihrer testierten Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht) und Konzernabschlüsse bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorliegen. Sofern erforderliche Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind, haben die Unternehmen die erforderlichen Informationen dem Beteiligungsmanagement auf Anforderung ergänzend zur Verfügung zu stellen.

3.2 Inhalte

3.2.1 Grundsätzliche Angaben

Nach § 123a HGO sind in dem Bericht alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt. Er soll mindestens Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe,
- die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- die Ertragslage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt Frankfurt am Main und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
- die Kreditaufnahmen,
- die von der Stadt Frankfurt am Main gewährten Sicherheiten,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen,
- die Bezüge (§ 123a Abs. 2 HGO): Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Ohne Einverständnis sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden

Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex, über die Geschlechterquoten in Aufsichtsräten, Geschäftsleitung und Führungspositionen sowie die Zahl der sich in Ausbildung befindenden Beschäftigten zu berichten.

3.2.2 Angaben aus dem Rechnungswesen

Soweit die Unternehmen am datenbankgestützten Beteiligungscontrolling der Stadt Frankfurt am Main teilnehmen, sind die testierten Jahresabschlussdaten sowie ergänzende Angaben gemäß Anforderung des Beteiligungsmanagements unverzüglich nach Vorliegen des Testats von den Unternehmen einzugeben.

3.2.3 Angaben zu Leistungsdaten und weiteren Kennzahlen

Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Die Leistungsdaten und weiteren Kennzahlen dienen der Darstellung der geschäftlichen Entwicklung sowie dem Vergleich mit anderen Unternehmen der gleichen Branche.

4. Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement

Nach der gültigen Organisationsstruktur ist das Beteiligungsmanagement als zentrale Verwaltungseinheit für die Steuerung städtischer Beteiligungen dem Beteiligungsdezernenten unterstellt.

4.1 Beteiligungscontrolling/Berichtswesen

Das Beteiligungscontrolling der Stadt Frankfurt am Main ist ein funktionsübergreifendes Instrument des Magistrats zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften sowie des Konzernverbundes Stadt Frankfurt am Main.

Das Beteiligungscontrolling wird in das operative Beteiligungscontrolling sowie das strategische Beteiligungscontrolling unterteilt.

4.1.1 Operatives Beteiligungscontrolling

Das operative Beteiligungscontrolling der Stadt Frankfurt am Main wird in Form eines Quartals-Reportings vollzogen, im Rahmen dessen die Quartalsabschlüsse der direkten und indirekten städtischen Mehrheitsbeteiligungen sowie der Eigenbetriebe vom Beteiligungsmanagement zu einem Gesamt-Quartalsbericht zusammengefasst werden.

Die vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungsunternehmen werden in engem Kontakt zwischen den Unternehmensbetreuern/Unternehmensbetreuerinnen und Controllern des Beteiligungsmanagements analysiert und erläutert. Wesentliche Kennzahlen sind die Ist-, Plan- und Vorjahreszahlen der GuV-Positionen. Zudem werden Hochrechnungen auf das Jahresergebnis erfasst und analysiert. Die Einzelheiten zu Form, Frist und Durchführung sind unter Ziffer B.2.3 Quartalsberichte normiert.

4.1.2 Strategisches Beteiligungscontrolling

Die enorme Bedeutung der Beteiligungen für die finanzielle Lage der Stadt Frankfurt am Main und die Erfüllung ihrer Aufgaben macht ein noch aktiveres strategisches Steuern notwendig. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat daher die Einführung eines strategischen Beteiligungscontrollings beschlossen, welches den städtischen Entscheidungsträgern/Entscheidungsträgerinnen als Instrument zur mittel- und langfristigen Steuerung des Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main dient (vgl. Ziffer A.3.1.2).

Die Stadt Frankfurt am Main soll mit Hilfe des strategischen Controllings die wirtschaftliche Führung und die Einhaltung des öffentlichen Zwecks gewährleisten sowie den Ressourceneinsatz (Steuergelder/Haushaltsmittel) für die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ermitteln. Im Ergebnis sollen Zielvorgaben für die Beteiligungsunternehmen in Form von Zielbildern, Zielvereinbarungen und Unternehmenskonzepten erstellt werden. Die hierfür erforderlichen Instrumente werden sukzessive fortentwickelt.

4.2 Portfoliosteuerung

Die Stadt Frankfurt am Main hat mindestens einmal in jeder Wahlperiode zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Abs. 1 und 7 HGO). § 121 Abs. 7 HGO lautet: „Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.“

5. Unterrichts- und Prüfungsrechte

5.1 Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO

Die Stadt stellt sicher, dass die in § 123 HGO genannten Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. sie verfolgt dieses Ziel in den Fällen des § 123 Abs. 2 HGO gegenüber Mitgesellschaftern/-gesellschafterinnen.

5.2 Unterrichts- und Prüfrechte des Revisionsamtes

Dem Revisionsamt werden entsprechend der Ermächtigung aus § 131 Abs. 2 HGO die dort genannten Rechte zur Prüfung der Betätigung der Stadt mit den daraus folgenden Rechten aus § 54 HGrG sowie zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung gemäß Revisionsordnung und Gesellschaftsverträgen eingeräumt.

Zur Erleichterung dieser Aufgabenstellungen sollte das Revisionsamt

- ein Gastrecht in den Sitzungen der Aufsichtsorgane (wie es auch das Teilnehmungsmanagement hat),
- die den städtischen Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsorganen übermittelten Sitzungsunterlagen und
- die Einladung zu den Vorgesprächen über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Ziffer B.2.2.2
- die Einladung zu den Wirtschaftsplangesprächen nach Ziffer B.1.4

erhalten.

6. Risikomanagementsystem des Teilnehmungsmanagements

6.1 Grundsätzliches

Mit Hilfe eines Risikofrüherkennungssystems werden Risiken identifiziert, bewertet und mit Handlungsempfehlungen versehen. Risiken sind alle Ereignisse innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung, die sich ungünstig auf die Zielrichtung der Stadt Frankfurt am Main auswirken können. In diesem Risikobegriff sind sowohl Ressourcen-Risiken als auch Risiken zu Wirkungen, Produkten und Prozessen eingeschlossen.

Das Revisionsamt wird in das Risikomanagementsystem des Teilnehmungsmanagements eingebunden und erhält den Risikomanagementbericht des Teilnehmungsmanagements.

6.2 Inhalt und Form

Das Interne Kontrollsystem (IKS) für das Teilnehmungsmanagement der Stadt Frankfurt am Main hat das primäre Ziel, finanzielle Risiken für die Stadt Frankfurt am Main zu identifizieren und zu kontrollieren, die sich aus den Teilnehmungsunternehmen für den Haushalt der Stadt Frankfurt am Main möglicherweise ergeben. Daher geht das Interne Kontrollsystem (IKS) über ein rein prozessbezogenes Internes Überwachungssystem (IÜ) hinaus und umfasst ein Risikomanagementsystem (RMS) für die aus Teilnehmungsunternehmen dem Haushalt der Stadt Frankfurt am Main möglicherweise entstehenden finanziellen Risiken.

Das Interne Überwachungssystem (IÜ) befasst sich mit den fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Risiken die aus der Sphäre des Teilnehmungsmanagements stammen (sog. Verwaltungsperspektive). Das

Risikomanagementsystem (RMS) beleuchtet Risiken, die primär aus dem Bereich der einzelnen Beteiligungsgesellschaften herrühren (sog. Portfolioperspektive).

6.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum

Kommunales Risikomanagement stellt keine statische Aufgabe dar, sondern ist aufgrund der ständigen Weiterentwicklung von kommunalen Aufgaben, rechtlichen Vorgaben und wirtschaftlichen Risiken der städtischen Beteiligungen ein dauernder Prozess.

Neben den Instrumenten im Rahmen des Jahreswirtschaftskreislaufs (Wirtschaftsplangespräch, Quartalsmeldung der Beteiligungsunternehmen in AMI und Jahresabschlussgespräch), ist der Risikobericht im Rahmen der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen für das Risikomanagementsystem (RMS) von entscheidender Bedeutung.

Insofern erfolgt die Berichterstattung des Beteiligungsmanagements an den Beteiligungsdezernenten/die Beteiligungsdezernentin einmal jährlich auf Basis der testierten Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen. Die Bewertung der identifizierten Risiken erfolgt nach Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkungen des Risikos (in €) bei Eintritt und Risikobewertung (Risikostufe). Die IKS-Komitee-Sitzungen des Beteiligungsmanagements (Abteilungs- und Sachgebietsleitung) erfolgen halbjährlich und wertet die Risikoanalysen aller Unternehmensbetreuer/-controller des Beteiligungsmanagements systematisch aus.

C Verhaltenskodex für städtische Beteiligungsunternehmen

1. Grundsätzliches

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, eine gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle bei ihren Beteiligungsunternehmen zu sichern. Zu einer guten Unternehmensführung gehört auch die Entwicklung einer Kultur der Einhaltung von Regeln (Compliance). Die Aufgabenwahrnehmung im „Konzernverbund Stadt Frankfurt am Main“ erfolgt häufig über städtische Beteiligungsunternehmen, die obwohl nicht Teil der Kernverwaltung, in der Öffentlichkeit als „verlängerter Arm“ der Stadt Frankfurt am Main wahrgenommen werden. Nach aktueller Rechtsprechung haben gerade die Verantwortlichen in den kommunalen Beteiligungen durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen Regelkonformität der Führungs- und Aufsichtsorgane sowie der Mitarbeiter:innen zu gewähren. Im Vergleich zum privatrechtlichen Bereich kommt den politisch Verantwortlichen im kommunalen Bereich sogar eine erhöhte beteiligungsbezogene Führungsverantwortung zu, die über die Pflicht zur gewissenhaften Ausübung der Beteiligungsrechte hinausgeht.

2. Compliance-Management-System

Eine gelebte Compliance-Kultur schafft Transparenz und Vertrauen zwischen dem Unternehmen, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Geschäftspartnern. Ein Ansehensverlust des als „öffentlich“ wahrgenommenen Unternehmens, und damit auch der Stadt Frankfurt am Main, durch Fehlverhalten soll vermieden werden. Das rechtskonforme und verantwortungsbewusste Verhalten aller Mitarbeiter:innen und der Geschäftsleitung soll sichergestellt und die Integrität des Unternehmens durch gemeinsame Wertvorstellungen gestärkt werden. Die Verantwortung für den Bereich Compliance einschließlich des zugehörigen Berichtswesens soll klar geregelt und bei der Geschäftsleitung angesiedelt werden. Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen.

Durch klare Verhaltensregeln soll den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zum persönlichen Schutz Rechtssicherheit für ihr Verhalten gegeben werden, insbesondere in Bezug auf Korruptionsprävention, Zuwendungen und Datensicherheit. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

3. Berichterstattung der Stadt Frankfurt am Main

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ist ein Compliance-Bericht zu erstellen, der an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung geleitet wird. Der Bericht soll generell die organisatorischen Maßnahmen beschreiben, die das Unternehmen getroffen hat, um die Vorgabe der für das Beteiligungsunternehmen geltenden Richtlinie und des PCGK der Stadt Frankfurt am Main einzuhalten, sowie unter Wahrung des Datenschutzes die eingetretenen Vorkommnisse des Geschäftsjahres beschreiben und welche Maßnahmen seitens der Geschäftsleitung ergriffen wurden.

Die zusammengefasste Berichterstattung der Stadt Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts (§ 123a HGO).

Definitionen und Abkürzungen

Um den Kodex für die Anwendung zu vereinfachen, wurden Sammelbegriffe und Abkürzungen mit den folgenden Bedeutungen verwandt, sofern in der Textstelle im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird.

Für zitierte Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften gelten die jeweils gültigen Fassungen.

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Beteiligungsmanagement	Im funktionalen Sinne beinhaltet das Beteiligungsmanagement die Gesamtheit aller Instrumente zur Steuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen. Im organisatorischen Sinne ist gemäß Dezernatsverteilungsplan der/die Beteiligungsdezernent:in und die ihm zugeordnete Verwaltungseinheit (Beteiligungsmanagement) gemeint.
Beteiligungsunternehmen	Im weiteren Sinne sind damit alle Gesellschaften des privaten Rechts (GmbH; AG,KG, GmbH und Co. KG) und Eigenbetriebe gemeint, an denen die Stadt mehrheitlich oder in Minderheit beteiligt ist, um damit einen definierten öffentlichen Zweck zu erfüllen.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Dezernat	Geschäftsbereich eines Magistratsmitglieds (Dezernent:in).
D & O Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung, oder auch Organ- oder Managerhaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Dritte	Personen und Gesellschaften, die keine nahestehenden Personen (s. dort) sind.
etc.	et cetera (bedeutet: und Weitere)
gem.	gemäß
Gesamtkonzern Stadt	Einen Konzern im Sinne des Handelsrechts bildet die Stadt Frankfurt am Main nicht, obwohl sie ähnlich wie eine Konzern-Muttergesellschaft an Gesellschaften beteiligt ist und auf diese auch einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der nach § 114 s der HGO aufzustellende Gesamtabschluss der Stadt folgt jedoch in vielen Punkten in Analogie den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses.
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)
i. d. R.	in der Regel
insbes.	insbesondere

Intercompany-Beziehungen	Dies sind die inneren Wirtschaftsbeziehungen der städtischen Beteiligungsunternehmen (z.B. gegenseitige Kreditvergabe und –aufnahme; gegenseitige Lieferungen und Leistungen). Sie werden bei der Aufstellung des Gesamt („Konzern“)- abschlusses der Stadt eliminiert, so dass im Abschluss nur die Beziehungen zu Dritten abgebildet sind.
i. V. m.	in Verbindung mit
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 01.05.1998
Magistrat	Der Magistrat ist als Gemeindevorstand vertretendes und ausführendes Organ der Gemeindevorstand, die „Regierung“ der Stadt. Ihm untersteht die gesamte Stadtverwaltung mit allen Ämtern.
nahestehende Personen	Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Organ leben, sowie juristische Personen, bei denen das betreffende Organ Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgan, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist.
Nr.	Nummer
sog.	sogenannte/r/s
Stadtverordnetenversammlung	Gemeindevorstand, das grundsätzlich oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan der Stadt Frankfurt am Main.
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
vollkonsolidiert	Alle Positionen der Bilanz und der GuV werden in den Gesamt („Konzern“) - abschluss der Stadt übernommen
z. B.	zum Beispiel

